Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2096

10. 11. 82

Sachgebiet 7845

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1950 Nr. 43 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit den Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften

»EG-Dok. Nr. 9099/82«

A. Problem

In der EG-Marktordnung für Obst und Gemüse kommt den Erzeugergemeinschaften eine entscheidende Rolle zu. Die Mitgliedstaaten können nach EG-Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Erzeugungs- und Vermarktungsregeln dieser Organisationen auch für Nicht-Mitglieder verbindlich machen (Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung). Erste Voraussetzung ist jedoch, daß die betreffende Organisation als repräsentativ für die Erzeugung und Vermarktung angesehen werden kann. Hierzu sind nähere Bestimmungen zu erlassen.

B. Lösung

Nach dem Kommissions-Vorschlag soll anhand des Umfangs ihrer Produktions- und Vermarktungstätigkeit in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk festgestellt werden, ob die Erzeugergemeinschaft repräsentativ ist. Stoßen deren Regelungen jedoch auf starken Widerspruch der Erzeuger des Bezirks, kann keine Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung folgen. Im Interesse der Flexibilität soll diese Erklärung befristet werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des anliegenden Vorschlags der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken.

Bonn, den 9. November 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Michels**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag ener Verordnung (EWG) des Rates mit den Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., insbesondere auf Artikel 15b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Vorschriften, die von einer als repräsentativ für die Erzeugung und die Vermarktung in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk angesehenen Erzeugerorganisation für deren Mitglieder erlassen wurden, auf sämtliche in diesem Bezirk niedergelassenen nichtangeschlossenen Erzeuger ausdehnen.

Die Repräsentativität der betreffenden Organisation muß anhand des Umfangs ihrer Produktions- und Vermarktungstätigkeit auf dem Markt des betreffenden Wirtschaftsbezirks bestimmt werden.

Die von einer repräsentativen Organisation angewandten Vorschriften können jedoch dann nicht ausgedehnt werden, wenn sie auf starken Widerspruch der Erzeuger des Bezirkes stoßen.

Um die Anwendung der oben beschriebenen Regelung in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, sind die Vorschriften festzulegen, die auf nichtangeschlossene Erzeuger ausgedehnt werden können.

Beim Verkauf von Erzeugnissen am Baum ist genau festzulegen, welche Vorschriften auf den Erzeuger und welche auf den Käufer ausgedehnt werden.

Um der genannten Regelung die nötige Flexibilität zu geben, empfiehlt es sich, die Anwendung der ausgedehnten Vorschriften zu befristen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Handhabung der Ausdehnung der in Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Vorschriften auf Erzeuger, die keiner Erzeugerorganisation im Obst- und Gemüsesektor angeschlossen sind, fest.

Artikel 2

Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen gilt als repräsentativ im Sinne von Artikel 15b Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, wenn ihr mindestens 50 vom Hundert der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks angehören, in dem sie tätig ist, und wenn mindestens 50 vom Hundert der Erzeugung dieses Bezirks auf sie entfallen.

Artikel 3

Die in Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Vorschriften können nicht verbindlich gemacht werden, wenn sich bei der Befragung gemäß Abs. 1 derselben Artikel mindestens ein Drittel der Erzeuger, auf die mindestens ein Drittel der Erzeugung des Bezirks entfällt, dagegen ausgesprochen haben.

Artikel 4

Die Vorschriften, die für die in dem betreffenden Bezirk niedergelassenen und keiner Erzeugerorganisation gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 angeschlossenen Erzeuger verbindlich gemacht werden können, betreffen die im Anhang aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 5

1. Beim Verkauf von Erzeugnissen am Baum durch einen Erzeuger, der keiner Erzeugerorganisation angeschlossen ist, wird der Käufer hinsichtlich der Einhaltung der unter den Punkten 1 e, f, 3 a, b, c, d, e und 4 des Anhangs genannten Vorschriften als Erzeuger angesehen.
2. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse gilt die in Punkt 4 des Anhangs genannte Vorschrift.
3. Der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, daß außer den in Artikel 1 genannten Vorschriften auch andere im Anhang aufgeführte Vorschriften für den Verkäufer verbindlich gemacht werden können, wenn dieser für die Pflege der Obstanlage verantwortlich ist.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verbindlich gemachten Vorschriften gelten für jedes Erzeugnis

[1]) Abl. EG Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 745/82 — vom 19. August 1982.

— bezüglich der unter Punkt 1, 2 und 4 des Anhangs aufgeführten Maßnahmen während eines Zeitraums von höchstens drei Wirtschaftsjahren,
— bezüglich der unter Punkt 3 des Anhangs aufgeführten Maßnahmen höchstens bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Erschöpfende Liste der von den Erzeugerorganisationen angewandten Vorschriften, die gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 auf nichtangeschlossene Erzeuger ausgedehnt werden können

Vorschriften zur Information über die Marktlage (Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b letzter Gedankenstrich)

a) Meldung der Anbauabsichten nach Erzeugnissen und gegebenenfalls nach Sorten;

b) Mitteilung des erfolgten Anbaus;

c) Meldung der gesamten Anbaufläche, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen und wenn möglich nach Sorten;

d) Meldung der voraussichtlichen Erntemengen und Erntetermine nach Erzeugnissen und wenn möglich nach Erzeugnissorten;

e) regelmäßige Meldung der geernteten Mengen und/oder der vorhandenen Lagerbestände nach Sorte;

f) Mitteilung der Lagerkapazitäten.

Produktionsvorschriften (Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b vorletzter Gedankenstrich)

a) Einhaltung der Fristen zwischen den letzten Pflanzenschutzbehandlungen und der Ernte;

b) Einhaltung der Unterscheidung zwischen dem verwendeten Saatgut je nach vorgesehenem Bestimmungszweck der Erzeugung: Markt für Frischerzeugnisse oder industrielle Verarbeitung;

c) Einhaltung der Vorschriften für die Behandlung und den Höchstgehalt an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln;

d) Einhaltung der Vorschriften für die Auslichtung der Baumbestände.

Vermarktungsvorschriften (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b vorletzter Gedankenstrich)

a) Einhaltung der für den Beginn der Ernte vorgesehenen Termine und der zeitlichen Aufteilung der Vermarktung bei Kern- und Steinobst;

b) Einhaltung der Mindestgüte- und Mindestgrößenklassen der Erzeugnisse;

c) Einhaltung besonderer Güteklassen bei den Erzeugnissen für die Verarbeitungsindustrie;

d) Einhaltung der Vorschriften für die Weiterbehandlung und die Aufmachungsart (Verpackung und Etikettierung);

e) Angabe über den Ursprung des Erzeugnisses (unter Ausschluß einer Einheitshandelsmarke).

Einhaltung des Rücknahmepreises des Erzeugnisses

— entsprechend den in Artikel 15 b Abs. 1 Buchstabe d und Absatz 7 festgelegten Bedingungen.

Begründung

In der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wurde den Erzeugergemeinschaften bei der laufenden Marktverwaltung von Anfang an eine entscheidende Rolle zugeteilt.

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 unter bestimmten Voraussetzungen die Erzeugungs- und Vermarktungsregeln der genannten Organisationen auch für nichtangeschlossene Erzeuger verbindlich machen können.

Die Kommission schlägt vor, daß eine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen als repräsentativ betrachtet wird, wenn ihr mindestens 50 v. H. der Erzeuger ihres Wirtschaftsbezirks mit insgesamt mindestens 50 v. H. der Erzeugung angehören.

Außerdem schlägt die Kommission jedoch vor, daß die von Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen angewandten Vorschriften nur dann auf nichtangeschlossene Erzeuger ausgedehnt werden können, wenn sich bei einer Befragung nicht mindestens ein Drittel der Erzeuger, auf die mindestens ein Drittel der Erzeugung entfällt, dagegen aussprechen. Die Vorschriften, die allgemein verbindlich gemacht werden können, betreffen die Information über die Marktlage, die Erzeugungs- und Vermarktungsvorschriften sowie die Vorschriften zur Einhaltung des Marktpreises.

Einige dieser Vorschriften können ferner beim Verkauf der Erzeugnisse am Baum durch einen einer Erzeugergemeinschaft nichtangeschlossenen Erzeuger auch auf den Käufer angewandt werden.

Um zu vermeiden, daß die Ausdehnung der Verpflichtungen zur ständigen Einrichtung wird, und, um gleichzeitig ihre Wirksamkeit innerhalb einer gegebenen Frist zu gewährleisten, schlägt die Kommission schließlich vor, einen begrenzten Anwendungszeitraum festzulegen.

Bericht des Abgeordneten Michels

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 3. September 1982 — Drucksache 9/1950 Nr. 43 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 29. Oktober 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Verordnungsvorschlag enthält die Durchführungsvorschriften für die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung von Regeln der Erzeugerorganisation. Diese Verordnung soll auf den noch nicht verabschiedeten Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse gestützt werden. Der Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 3. Dezember 1981 die Bundesregierung gebeten, die dort vorgesehene Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung abzulehnen (Drucksache 9/1268). Dieser Beschluß ging auf eine Empfehlung dieses Ausschusses zurück, der sich seinerseits von der Überlegung leiten ließ, daß die vorgesehene Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung „zu mehr staatlichem Dirigismus im Bereich von Obst und Gemüse, vor allem in Frankreich, führen" werde. Ferner war der Ausschuß damals der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen in der Summierung mit anderen einen weiteren Anstieg des EG-Agraretats zur Folge habe und zu den in der Öffentlichkeit kritisierten Finanzproblemen der Gemeinschaft führe.

Die jetzt als Durchführungsvorschriften vorgeschlagenen Grundregeln sehen vor, die Repräsentativität einer Erzeugerorganisation für einen bestimmten Wirtschaftsbezirk bei einem Erzeugungsanteil von mindestens 50 v. H. anzunehmen. Eine Verbindlichkeits-Erklärung soll jedoch nicht erfolgen dürfen, wenn sich ein Drittel der Erzeuger mit einem Erzeugungsanteil von mindestens einem Drittel dagegen ausgesprochen hat. Die Regeln, die für die nicht der Erzeugerorganisation angehörenden Erzeuger verbindlich werden könnten, sollen sich aus dem Anhang zu der vorgeschlagenen Verordnung ergeben. Sie umfassen sehr ins einzelne gehende Informations- und Meldepflichten, Produktions- und Vermarktungsvorschriften sowie Regelungen über die Einhaltung des Rücknahmepreises. Die Geltungsdauer der Erklärung soll für die einzelnen Vorschriftengruppen auf drei Jahre bzw. ein Jahr befristet werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde bedauert, daß die vorgeschlagenen Regelungen und die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung bereits jetzt in Frankreich Wirklichkeit seien. Gleichwohl wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Der vorgeschlagene Anteil einer Erzeugerorganisation an der Produktion eines bestimmten Wirtschaftsbezirks mit 50 v. H. sei zur Feststellung der Repräsentativität völlig unzureichend. Bei diesem Mindestanteil werde in die Entscheidungsfreiheit der Nicht-Mitglieder und in den Lauf der Warenströme in einem nichtvertretbaren Umfang eingegriffen. Der ins einzelne gehende Katalog der zu beachtenden Vorschriften im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung würde einen hohen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand erfordern. Außerdem würden die Interventionskosten entscheidend erhöht.

Der Ausschuß sprach sich daher gegen den Vorschlag aus.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. November 1982

Michels

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333